



Richtlinien zur Wohnbauförderung für Familien

Die Stadt Hechingen fördert den Bau von Wohngebäuden durch Familien. Dadurch soll, trotz steigender Baupreise, Familien die Schaffung von Wohneigentum erleichtert und somit ein Abwandern von Familien aus Hechingen vermieden und die Innenentwicklung gefördert werden.

§ 1

Berechtigter Personenkreis

Gefördert werden Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften gem. LPartG, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende und Baugemeinschaften (Zusammenschluss mehrerer privater Bauherren) für

1. jedes Kind unter 18 Jahren, das dauerhaft im gemeinsamen Haushalt lebt.
2. jedes Kind über 18 Jahren, das aufgrund einer Behinderung nicht selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann und dauerhaft im gemeinsamen Haushalt lebt.
3. jedes Kind, das innerhalb der nächsten 6 Monate erwartet wird (ist durch ärztliche Bescheinigung zu bestätigen).

Kinder getrennt lebender / geschiedener Elternteile können ebenfalls berücksichtigt werden, wenn der Bewerber über das Aufenthaltsbestimmungsrecht und / oder das Umgangsrecht verfügt und das Umgangsrecht regelmäßig (mehr als alle zwei Wochen) ausübt.

§ 2

Förderungsfähige Vorhaben

Gefördert wird der Bau eines Wohngebäudes in der Gesamtstadt Hechingen; darunter fallen Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser (für Baugemeinschaften). Die Förderung wird unabhängig davon gewährt, ob das Baugrundstück von der Stadt Hechingen oder von Dritten erworben wurde.

§ 3

Höhe der Förderung

Für den Bau eines Wohngebäudes beträgt die Förderung abhängig von der Anzahl der Kinder:

Für das 1. Kind: 5.000,00 EUR und
für jedes weitere Kind: je 6.000,00 EUR.

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 17.000 € pro Haushalt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Kinderzahl ist das Datum der Antragsstellung.

§ 4

Einkommensgrenze

Die Förderung wird bis zu einem Haushaltsbruttoeinkommen in Höhe von 100.000 €/Jahr gewährt. Der maßgebliche Zeitraum für die Berechnung des Einkommens ist das Kalenderjahr vor der Antragstellung. Auf Anforderung sind entsprechende Einkommensnachweise über das Vorjahr zu erbringen.



§ 5

Weitere Bedingungen

- Das Bauvorhaben ist innerhalb von 3 Jahren – ab Eigentumserwerb fertigzustellen und durch den berechtigten Personenkreis selbst zu beziehen.
- Sollte das geförderte Wohngebäude nicht innerhalb von 3 Jahren fertig gestellt und selbst bezogen sein oder innerhalb von 3 Jahren ab Bezugsfertigkeit veräußert werden oder wurden falsche Angaben im Antrag gemacht, ist der Förderbetrag inkl. Verzinsung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt zurückzuzahlen.
- Die Stadt Hechingen stellt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Fördergelder bereit. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 6

Auszahlung

Die Förderung wird nach der Erteilung der Baugenehmigung auf Antrag ausgezahlt.

Die Antragstellung erfolgt mit dem als Anlage 1 beigefügten Formular bei der Stadt Hechingen – SG Liegenschaften / Grundstücke – innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung einer Baugenehmigung (Ausschlussfrist).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eigentumsnachweis
- Baugenehmigung
- Geburtsurkunde(n)

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.02.2022 zum 01.03.2022 in Kraft. Die bestehenden „Familienförderung bei Bauplatzverkäufen“ in der Fassung vom 05.12.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hechingen, 18.02.2022

Philipp Hahn
Bürgermeister